

**Protokoll
der 4. Sitzung des Verwaltungsausschusses**

am : 21.01.2020
im: Zimmer 8 im Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Daniel Kriesch in Vertretung für BM Zenker

Gemeinderäte

Frau Cornelia Fiedler in Vertretung für GRin Grumbach
Frau Marion Fröbel
Herr Eckhard Häßler
Frau Uta Kunze
Frau Brigitte Lipeck
Frau Angelika Meyer-Overheu
Herr Hans-Jürgen Stendal in Vertretung für GR Rietz
Herr Andreas Weidmann
Frau Anett Wießner

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Mandy Thümer
Herr Ronald Schindler
Frau Sylke Kießler
Frau Alexandra Prüfer

Abwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker entschuldigt

Gemeinderäte

Frau Bettina Grumbach entschuldigt
Herr Joachim Rietz entschuldigt

Der stellv. Bürgermeister Herr Kriesch eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung gibt es keine Ergänzungen.

Zur Bestätigung des Protokoll werden Gemeinderätin Kunze und Gemeinderat Weidmann bestellt.

1. **Protokollbestätigung der 3. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26.11.2019**
Das Protokoll der 3. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26.11.2019 wird bestätigt.

2. **Finanzangelegenheiten**
Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Ausführungen.

3. **Grundstücksangelegenheiten**

- 3.1. **Dauerhafte Zurverfügungstellung der gemeindeeigenen Flurstücke 891 b und 1692/17 für Ausgleichsmaßnahmen**

Vorlage: 0071/2020

Herr Kriesch und Herr Schindler informieren die Anwesenden zum Sachverhalt: Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 891 b mit einer Fläche von 5.250 m², gelegen Alter Meißner Weg und des Flurstücks 1692/17 mit einer Fläche von 1.834 m², gelegen Siedlerweg 26 in Weinböhla.

Das Flurstück 891 b ist in mit einem Wert von 11.478,02 EUR und das Flurstück 1692/17 mit einem Wert von 22.320,49 EUR bilanziert.

Dem Vorhabenträger Dr. P. Rahn & Partner Schulen in freier Träger gemeinnützigen Schulgesellschaft mbH aus Leipzig sollen Flächen der Flurstücke 891 b und 1692/17 dauerhaft für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11/2019 „Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße“ zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussfassung:

Der Verwaltungsausschuss beschließt Flächen der gemeindeeigenen Flurstücke 891 b und 1692/17 für Ausgleichsmaßnahmen des Bauvorhabens „Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße“ der Dr. P. Rahn & Partner Schulen in freier Träger gemeinnützigen Schulgesellschaft mbH, Leipzig, dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-
Beschlusnummer:	13/4/2020

4. **Sonstiges**

- 4.1. **Abbrennen offener Feuer im Gemeindegebiet; weiteres Verfahren Informationsvorlage: 0073/2020**

Frau Thümer, Leiterin des Ordnungsamtes, informiert die anwesenden Gemeinderäte aus aktuellem Anlass zu dieser Thematik: Das Ordnungsamt erreichen jährlich zwischen 400 und 550 Anträge zum Abbrennen offener Feuer sowie zahlreiche Beschwerden über qualmende, störende Feuer. Ein sehr großer Teil von diesen Anträgen ist jedoch erlaubnisfrei (z.B. Feuerschalen). Es handelt sich schlicht um Anzeigen.

Oft wird als Grund für die Einholung von Erlaubnissen angegeben: „Damit die Feuerwehr nicht fälschlicher Weise alarmiert wird“ oder „Damit wir auf der sicheren Seite sind“.

Der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung der Lagerfeuer“anträge“ beträgt jährlich ~ 100 Stunden, die Kosten für die Kopien betragen zwischen 60€ und 83€.

Das Bearbeiten einer Erlaubnis beinhaltet folgende Arbeitsschritte: (Arbeitszeit pro Antrag ca. 15min)

1. Antragsannahme (als E-Mail, Fax, oder persönliches Einreichen);
2. Rückfrage bei Unklarheiten
3. Prüfung des Antrages (GeoPortal, Geoviewer, Waldbrandwarndienste)
 - 3.1. Örtlichkeit (Nähe Staats-, Kreisstraßen, Naturschutzgebiete, Wald, Bahnanlagen etc.)
 - 3.2. Einschätzung der Wetterlage (starker Wind, Waldbrandwarnstufe)
4. Genehmigung auf Formular
5. Kopie A4 (0,15€ einseitig bedruckt)
6. tabellarische Erfassung (wöchentliche Mitteilung an FFW und Polizei)

Rechtliche Kurzdarstellung:

Lagerfeuer im eigenen Grundstück

Feuer im eigenen Garten oder Hof; Auszug aus der Polizeiverordnung Weinböhla:

„§ 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Verbrannt werden darf nur trockenes, unbehandeltes Holz. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefahren oder Belästigung Dritter durch Funkenflug, Rauch oder Gerüche entsteht.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.“...

andere Rechtsgebiete:

Handelsübliche Feuerschalen, -körbe, Aztekenöfen u. ä. sind im Sinne des Immissionsschutzrechts „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“, die der Wärmeabgabe als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen.

Sie dürfen nur bestimmungsgemäß mit zulässigen Brennstoffen betrieben werden. Zulässiges Brennmaterial ist in Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine nur **naturbelassenes stückiges Holz** (§ 3 Abs. 1 Nr.4 der 1. BImSchV) oder Presslinge in Form von Holzbriketts (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a der 1. BImSchV). Die Verwendung dieser darf **nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung** erfolgen.

Grundsätzlich gilt ein Verbot von offenen Feuern, die nicht genehmigungsfähig sind:

- zum Zweck der Abfallbeseitigung
- auf öffentlichen Straßen oder Anlagen
- an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
- im Wald,
- in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Biotopen
- in/an Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- in Nähe (150 Meter) von Bahnanlagen

Künftige Verfahrensweise:

- Ausnahme von den Regelungen der Polizeiverordnung zu offenen Feuern mittels Erlaubnis (§ 15 Abs. 1 PolVO Weinböhla) für sogenannte Brauchtumsfeuer, die im Durchmesser größer als 1 m und in der Höhe mehr als 70 cm betragen;

Diese sollten jedoch bereits mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt und einem gewissen öffentlichen Personenkreis (z.B. Veranstaltung wie Maifeuer, Straßenfest) zugänglich sein.

- Kostenentscheid 5,00 € für die Erlaubnis „offene Feuer“; Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG i.V.m. dem 9. Sächsischen Kostenverzeichnis
- Veröffentlichung im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde
- Abweisen der „bloßen Anzeigen“

Die Anwesenden nehmen die Ausführungen von Frau Thümer zustimmend zur Kenntnis.

4.2. Informationen zur Umsetzung von Maßnahmen nach Richtlinie "Digitale Schulen" Informationsvorlage: 0074/2020

Hauptamtsleiterin Frau Schneider erläutert umfassend und ausführlich zu dieser Thematik: Der Freistaat Sachsen stellt den Kommunen zur digitalen Ausstattung der Schulen Fördermittel zur Verfügung. Nach dem Aufteilungsschlüssel erhält die Gemeinde Weinböhla als Schulträger einer Grund- und einer Oberschule insgesamt **463.287,15 €**.

Nach umfangreichen Recherchearbeiten hat die Gemeindeverwaltung am 13.12.2019 den Förderantrag bei der SAB gestellt.

Folgende Systematik des Förderverfahrens gilt:

Die Schulen erstellen jeweils ein Medienbildungskonzept, das von der Schulkonferenz zu beschließen ist. Hier stehen die Medienpädagogischen Zentren beratend den Schulen und Lehrkräften zur Seite.

Daraus entwickelt der Schulträger ein Medienentwicklungskonzept. Dieses bildet die Grundlage für die Ermittlung der Kosten.

Das Förderverfahren schreibt eine Festbetragsfinanzierung vor. Es ist für beide Schulen ein Förderantrag zu stellen.

Für die einzelnen Maßnahmen werden feste Pauschalen vorgegeben, die die Berechnungsgrundlage im Förderantrag darstellen (Anlage 2).

Dabei können Mittel zwischen den Schulen, aber auch zwischen einzelnen Maßnahmen, je nach Bedarf verschoben werden.

Da dem Förderantrag die Pauschalsätze zugrunde gelegt werden, ergeben sich aus den vorgesehenen, als notwendig erachteten Maßnahmen eine Gesamtkostensumme von

insgesamt	600.900,00 €.	(Kosten nach Pauschalsätzen)
Fördersumme	463.287,15 €.	
Eigenanteil	137.612,85 €.	

Die Maßnahmen sind bis zum 31.12.2024 umzusetzen.

Die Fördersumme kann in 4 Abrufen vereinnahmt werden.

Da der Förderantrag auf diesen Pauschalen aufgebaut ist, ergibt sich bei einer Ermittlung der Kosten, nach Medienentwicklungskonzept und eigener Angebotseinholung folgendes abweichendes Bild:

Gesamtkosten	485.600,00 €	(Förderung nach Kostenermittlung)
Fördersumme	463.287,15 €	
Eigenanteil	22.312,85 €	(Förderung)

Der Hauptkostenanteil stellt dabei die Verkabelung der Oberschule dar, die nach Kostenschätzung 170.000 € betragen soll. Für Server, digitale Endgeräte, Tablets usw. sind

derzeitig ermittelte Preise angesetzt. Diese Kosten können sich selbstverständlich im Verlaufe der Realisierung auch nach oben entwickeln.

Die anwesenden Gemeinderäte nehmen die Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Kießler
Protokollabfassung

Gemeinderat